

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig.

Die ■-jährige Klägerin ist somalische Staatsangehörige und gehört dem Clan der Hawiye, ■■■■■, an. Sie reiste nach ihrem Vortrag im Jahr 2013 oder 2014 im Alter von ■ Jahren aus ihrem Heimatland aus und begab sich nach Malta, wo sie am ■■■■■.2014 einen Asylantrag stellte. Nach Auskünften der maltesischen Behörden vom ■■■■■.2019 und ■■■■■2020 wurde ihr dort subsidiärer Schutz gewährt. Nach eigenen Angaben am ■■■■■.2016 reiste die Klägerin erstmals in das Bundesgebiet ein, wo sie am ■■■■■2016 einen Asylantrag stellte.

Mit Bescheid vom ■■■■■2017 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) fest, dass der Asylantrag als zurückgenommen galt und das Asylverfahren eingestellt war, weil die Klägerin seit dem ■■■■■.2016 untergetaucht war. Am ■■■■■.2019 stellte die Klägerin in der Bundesrepublik erneut einen Asylantrag und das Bundesamt entschied, das frühere Verfahren wiederaufzunehmen und fortzuführen.

In ihrer Anhörung beim Bundesamt am ■■■■■.2019 gab die Klägerin an, am ■■■■■.2016 habe sie auf Malta ihr drittes Kind - den Kläger in dem Verfahren 3 A 121/20 - geboren. Das Leben auf Malta sei schwer; man habe keine Wohnung und das Kind gehe nicht in den Kindergarten oder die Schule. Der Vater ihres dritten Kindes habe sie 2016 gegen ihren Willen mit nach Malta genommen, sie habe dort mit ihm bis zur Geburt des Kindes in ■■■■■ gelebt. Sie hätten Beziehungsprobleme gehabt, er habe sie geschlagen. Daher habe sie ihn angezeigt und verlassen. Die Gründe für ihr Asylgesuch in Deutschland seien die gleichen, die sie bereits bei ihrem ersten Aufenthalt auf Malta vorgebracht habe: Sie habe in ■■■■■ gelebt und einen kleinen Laden betrieben, in dem sie Kaffee und Saft verkauft habe. Ihre Kunden seien vor allem die gegenüber stationierten Militärs gewesen. Al-Shabaab-Milizen hätten Sie aufgefordert, den Militärs nichts mehr zu verkaufen. Sie hätten sie bedroht und den Laden zerstört. Nach Wiedereröffnung des Ladens sei sie erneut bedroht und körperlich angegriffen worden.

Durch Bescheid vom ■■■■■2020, zugestellt am ■■■■■.2020, hob das Bundesamt den vorangegangenen Einstellungsbescheid auf (Ziffer 1), lehnte den Antrag der Klägerin als unzulässig ab (Ziffer 2), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 3), forderte die Klägerin unter Androhung ihrer Abschiebung nach Malta zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf (Ziffer 4 Sätze 1 bis 3), stellte fest, dass sie nicht nach Somalia abgeschoben werden dürfe (Ziffer 4 Satz 4). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ordnete sie an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 5). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde ausgesetzt (Ziffer 6). Zur Begründung führte das Bundesamt aus, der Antrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, weil Malta der Klägerin bereits internationa-

len Schutz gewährt habe. Abschiebungsverbote hinsichtlich Malta lägen nicht vor. Insbesondere drohe der Klägerin dort keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK (Art. 4 GRC). Dies gelte insbesondere hinsichtlich der dort zu findenden Lebensbedingungen. Die Klägerin sei erwerbsfähig. Soweit sie Unterstützung benötige, müsse sie sich darum bemühen. Wegen einer möglichen Bedrohung durch den Kindsvater müsse sie sich an die dortige Polizei wenden. Eine Feststellung zum Vorliegen von Abschiebungsverboten hinsichtlich Somalia werde nicht getroffen.

Am ■■■■■ 2022 gebar die Klägerin in Deutschland ein weiteres Kind. Der gemeinsam sorgeberechtigte Vater dieses Kindes ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG infolge einer Flüchtlingsanerkennung.

Bereits am ■■■■■.2020 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor, ihr drohe in Malta als alleinstehende oder mit ihrem jetzigen Lebensgefährten zurückkehrende Frau mit zwei minderjährigen Kindern eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom ■■■■■ 2020 mit Ausnahme von Ziffer 1, Ziffer 6 sowie der Feststellung in Ziffer 4 Satz 4, wonach die Klägerin nicht nach Somalia abgeschoben werden darf, aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom ■■■■■ 2020 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG bezogen auf Malta vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid und verteidigt ihn.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze sowie den Inhalt der Akten der Beklagten, auch im Verfahren 3 A 121/20, und der Ausländerakten der Stadt Göttingen Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die Erkenntnismittel, die sich aus der den Beteiligten mit der Ladung übersandten Liste ergeben.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Dass die anwaltlich vertretene Klägerin in der mündlichen Verhandlung die Anfechtungsklage präzisiert und den zweiten Antrag ausdrücklich als Hilfsantrag und nicht als Hauptantrag gestellt hat, wertet die Einzelrichterin als Klarstellungen und nicht als Teilklagerücknahme. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom ■■■■■.2020 ist, soweit er zur gerichtlichen Überprüfung gestellt wurde, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Einzelrichterin legt gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde.

I. Die Unzulässigkeitsentscheidung (Ziffer 2 des Bescheids) ist rechtswidrig.

1. Die Unzulässigkeitsentscheidung erfüllt die geschriebenen Voraussetzungen der einzig in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Die Regelung setzt Art. 33 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L 180 vom 29.06.2013, S. 60, Asylverfahrensrichtlinie) um, wonach die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, wenn ein anderer Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. In einem solchen Fall müssen die Mitgliedstaaten nicht prüfen, ob dem Antragsteller internationaler Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9, Qualifikationsrichtlinie - QRL) zuzuerkennen ist (Art. 33 Abs. 1 der Asylverfahrensrichtlinie). Die Regelung bezweckt, die Zuerkennung asylrechtlicher Schutzstatus in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union auszuschließen und unerwünschte Sekundärmigration zu vermeiden beziehungsweise einzudämmen (BVerwG, Urteil vom 17.11.2020 - 1 C 8.19 -, BVerwGE 170, 326 = juris Rn. 14). Die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG sind erfüllt, weil der Klägerin laut Mitteilung der maltesischen Behörden bereits in Malta internationaler Schutz gewährt worden ist.

2. Die Unzulässigkeitsentscheidung ist jedoch nicht mit Unionsrecht vereinbar. Einer Ablehnung des Asylantrags der Klägerin als unzulässig steht die Befürchtung entgegen, dass sie bei einer Rückführung nach Italien im Hinblick auf die dort herrschenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. von Art. 4 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC) unterworfen würde. Eine Behandlung ist im Sinne der genannten Normen unmenschlich, wenn sie absichtlich und über eine gewisse Dauer hinweg erfolgt und entweder eine Körperverletzung oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht. Als erniedrigend ist eine Behandlung anzusehen, wenn sie eine Person erniedrigt oder entwürdigt, indem sie es an Achtung der Menschenwürde fehlen lässt oder diese angreift oder Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand der Person zu brechen. Art. 3 EMRK und Art. 4 GRC können auch verletzt sein, wenn ein subjektiver Einschlag fehlt, z. B. im Fall objektiv unmenschlicher oder erniedrigender Haftbedingungen (vgl. Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 3 Rn. 8).

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens (Urteil des EuGH vom 13.11.2019 - C-540/17 und C 541/17 -, Hamed u.a., juris Rn. 34 ff.) in seinem Urteil vom 20.05.2020 (1 C 34.19, vgl. auch Urteil vom 21.04.2020 - 1 C 4.19 -, Rn. 36 ff.; Urteil vom 17.06.2020 - 1 C 35.19 -, jeweils bei juris) ausgeführt:

„15. Liegen die geschriebenen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG vor, kann eine Unzulässigkeitsentscheidung nach der Rechtsprechung des EuGH aus Gründen vorrangigen Unionsrechts gleichwohl ausnahmsweise ausgeschlossen sein. Das ist der Fall, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller bzw. Kläger als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. ausdrücklich EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 35; s.a. Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 88). Damit ist geklärt, dass Verstöße gegen Art. 4 GRC im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen sind, sondern bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung führen.

16. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU verbietet einem Mitgliedstaat hingegen nicht, die durch diese Bestimmung eingeräumte Befugnis zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig auszuüben, wenn der Antragsteller in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keiner ernsthaften Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn dort als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC zu erfahren. Allein der Umstand, dass die Lebensverhältnisse in diesem Mitgliedstaat nicht den Bestimmungen der Art. 20 ff. im Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie gerecht werden, führt angesichts der fundamentalen Bedeutung des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu einer Einschränkung der Ausübung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU vorgesehenen Befugnis, solange die Schwelle der Erheblichkeit des Art. 4 GRC nicht erreicht ist. Vielmehr darf jeder Mitgliedstaat - vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände - davon ausgehen, dass alle anderen Mitgliedstaaten das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte beachten. Diese Vermutung gilt im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auch bei der Anwendung des 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU. Verstöße gegen Bestimmungen des Kapitels VII der Anerkennungsrichtlinie, die nicht zu einer Verletzung von Art. 4 GRC führen, hindern die Mitgliedstaaten daher nicht, ihre durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU eingeräumte Befugnis auszuüben. Gleiches gilt, wenn der Schutzberechtigte in dem Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, keine oder im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten nur in deutlich eingeschränktem Umfang existenzsichernde Leistungen erhält, ohne jedoch anders als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats behandelt zu werden und der ernsthaften Gefahr einer gegen Art. 4 GRC verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu sein (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 83 ff. und Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 34). Systemische Mängel des Asylverfahrens selbst mögen zwar ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat rechtfertigen, schränken aber die Befugnis der übrigen Mitgliedstaaten nicht ein, einen neuen Antrag als unzulässig abzulehnen (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 95 - 100).

17. Anders verhält es sich nur dann, wenn das Gemeinsame Europäische Asylsystem in der Praxis in dem Mitgliedstaat, der internationalen Schutz gewährt hat, auf größere Funktionsstörungen stößt und dadurch eine Person tatsächlich der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC ausgesetzt wäre. In diesen Fällen darf sich ein anderer Mitgliedstaat nicht auf Art. 33

Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU berufen, um einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen. Begründet hat der Gerichtshof diese Einschränkung der in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU enthaltenen Ermächtigung zur Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig mit dem allgemeinen und absoluten Charakter des Verbots in Art. 4 GRC, das eng mit der Achtung der Würde des Menschen verbunden ist und ausnahmslos jede Form unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verbietet, ohne dass es darauf ankommt, ob eine solche Behandlung zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht (EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 86 ff.). Allein der Umstand, dass der Betroffene in diesen Fällen nach nationalem Recht ohnehin nicht abgeschoben werden darf, verbunden mit der Möglichkeit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis und der Gewährung von Rechten und Vorteilen zur Deckung seiner Grundbedürfnisse, rechtfertigt keine andere Auslegung des Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU (EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 40). [...]

19. Auf eine Vorlage des Senats hat der EuGH im Urteil "Ibrahim" - in Anlehnung an das Urteil "Jawo" vom gleichen Tag - den Maßstab für eine Verletzung von Art. 4 GRC durch die Lebensbedingungen im Staat der Schutzgewährung näher konkretisiert. Danach fallen systemische oder allgemeine oder bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen nur dann unter Art. 4 GRC, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt und die dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst bei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren die betreffende Person sich in einer solch schwerwiegenden Situation befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a. - Rn. 89 - 91 und - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo - Rn. 91 - 93 und Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - Rn. 39).“

Wie in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt wird, gelten die dort genannten Grundsätze nicht nur während der Durchführung des Asylverfahrens, sondern auch danach. Nach einhelliger Auffassung sowohl des EuGH als auch des Bundesverfassungs- und des Bundesverwaltungsgerichts kommt es nicht darauf an, ob eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss droht. Das Bundesverfassungsgericht fordert deshalb ausdrücklich, dass die Gerichte jedenfalls dann, wenn sie entsprechende Anhaltspunkte haben, hinsichtlich der Überstellung eines Asylklägers nicht nur in den Blick zu nehmen haben, ob ihm im Abschiebungszielstaat während des laufenden Asylverfahrens eine Art. 4 GRC widersprechende Behandlung droht, sondern auch, wie sich seine Situation nach Zuerkennung des internationalen Schutzstatus im zuständigen Mitgliedstaat darstellen wird (BVerfG, Beschluss vom 07.10.2019 - 2 BvR 721/19 -, juris Rn. 22).

Für die Prognose, welche Gefahren einem Ausländer bei Rückkehr in den Herkunftsstaat drohen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (grundlegend Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 15 f.) bei - zwar notwendig hypothetischer, aber doch - realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) im Familienverband in ihr Herkunftsland zurückkehrt, und zwar auch dann, wenn einzelnen Familienmitgliedern bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist. Diese Rechtsprechung zur realistischen Rückkehrperspektive bei Prüfung der einem Ausländer bei Abschiebung in den Herkunftsstaat drohenden Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ist auf die Prüfung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh in sog. Drittstaatenfällen - wie hier - zu übertragen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.07.2022 - A 4 S 3696/21 -, juris Rn. 31 ff.; Nds. OVG, Urteil vom 07.12.2021 - 10 LB 257/20 - juris Rn. 20).

Ausgehend hiervon hätte der Asylantrag der Klägerin nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Das Bundesamt hat das Asylbegehren der Klägerin vielmehr in der Sache (inhaltlich) zu prüfen. Das Verwaltungsgericht Magdeburg (Urteil vom 18.11.2019 - 8 A 57/19 -, juris Rn. 28-50) hat zu den Lebensverhältnissen, die anerkannt Schutzberechtigte nach einer Zurückführung nach Malta erwarten, Folgendes ausgeführt:

"b) Aus der allgemeinen Lage zurückkehrender, nicht verletzlicher anerkannter international Schutzberechtigter in Malta lässt sich zunächst nicht generell auf die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen und erniedrigenden bzw. entwürdigenden Behandlung schließen.

Grundsätzlich stehen anerkannten Schutzberechtigten Unterkunftsmöglichkeiten zur Verfügung. Das staatliche Unterbringungssystem ist zwar zunächst auf die illegal Eingereisten und Asylsuchende zugeschnitten, die einer Unterkunft bedürfen. Sie werden dabei in geschlossene oder offene Zentren verteilt. Das System ist dabei auf einen Aufenthalt von Asylsuchenden nur für ein Jahr zugeschnitten. Es gibt aber die Möglichkeit, dass auch anerkannte Asylbewerber länger als ein Jahr in den Zentren bleiben. Zudem ist die Rückkehr in ein Zentrum nach einem Verfahren bei der Agentur für die Wohlfahrt von Asylsuchenden (AWAS) möglich. Über diesen Mechanismus können mithin auch nach Malta zurückkehrende anerkannte international Schutzberechtigte (wieder) in die staatlichen Aufnahmeeinrichtungen gelangen. Die AWAS prüft zunächst eine Unterbringung in den allgemeinen Systemen – auch dem Programm der Malta Housing Authority. Die Reintegration in die offenen Zentren ist auch bei verletzlichen Personen möglich (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 46 und 75 f.).

Kapazitäten stehen nach den zuletzt verfügbaren Erkenntnissen auch tatsächlich zur Verfügung, weil ausreichend unbelegte Plätze vorhanden sind. Die Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich in Marsa. Sie fungiert seit Juni 2018 als geschlossenes Zentrum, bevor eine Überleitung in das offene Zentren oder eine Relokation stattfinden. Örtlich ist zugleich ein solches offenes Zentrum angeschlossen. Beide werden nunmehr wieder von der AWAS direkt geführt und nach den aufgetretenen Schwierigkeiten nicht mehr von einem privaten Dritten. Es gibt insgesamt sechs offene Aufnahmeeinrichtungen in Malta mit Maximalkapazitäten zwischen 50 und 924 Personen. Zwar wurden die Kapazitäten insgesamt von 2.200 Personen in dem Jahr 2017 nunmehr auf rund 1.500 Plätze reduziert. Die verbleibende Gesamtkapazität war indes mit 1.182 Belegungen in den offenen Zentren Ende des Jahres 2018 nicht ausgeschöpft. Neben den offenen Zentren bietet eine Nichtregierungsorganisation

unter dem Schirm des Unterbringungssystems der AWAS eine Unterbringung in privaten Häusern und Wohnungen an. Sollten die Kapazitätsgrenzen erreicht sein, werden Unterkünfte aktiviert, die sonst für Wohnungslose vorgesehen sind (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 49 f.).

Unter internationalem Schutz stehende Personen haben in Malta des Weiteren Zugang zu dem Arbeitsmarkt, den Sozialsystemen und insbesondere zu der staatlichen Gesundheitsversorgung (vgl. Ministry for Home Affairs and National Security: Agency for the Welfare of Asylum Seekers [AWAS], Irregular Immigration Scenario in Malta). Anerkannte Flüchtlinge haben Zugang zu der staatlichen Gesundheitsversorgung, die wie bei den Staatsbürgern Walters teilweise kostenfrei und teilweise mit Zuzahlungen verbunden ist. Bei niedrigem Einkommen können freie Medikationen in Anspruch genommen werden. Für Flüchtlinge besteht darüber hinaus die Möglichkeit, kostenlos psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Subsidiäre Schutzberechtigte haben demgegenüber nur zu einem Kernbereich der Gesundheitsversorgung Zugang, indem sie außerhalb des Gesundheitssystems Anträge hierfür stellen (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 78 f.).

c) Ungeachtet dieser allgemeinen Lage ist aber für den Kläger davon auszugehen, dass aufgrund der für verletzte Personen vorliegenden Erkenntnisse in dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine unmenschliche oder erniedrigende bzw. entwürdigende Behandlung beachtlich wahrscheinlich ist.

aa) Der Kläger selbst gehört vor dem Hintergrund seines Alters und seiner guten gesundheitlichen Verfassung selbst zwar nicht zu dem Kreis verletzlicher Personen im Sinne von Art. 20 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95/EU. Jedoch ist bei der Prüfung für ihn bestehender Abschiebungshindernisse nicht nur auf ihn, sondern auch auf seine Ehefrau und seine Kinder und damit auf die Familie insgesamt abzustellen.

Zwar sind Abschiebungshindernisse grundsätzlich für jeden Betroffenen getrennt zu beurteilen. Bei einer in dem Gebiet der Beklagten tatsächlich "gelebten" Kernfamilie von Eltern und ihren minderjährigen Kindern ist aber im Regelfall davon auszugehen, dass deren Mitglieder entweder nicht oder nur gemeinsam zurückkehren. Nicht zu unterstellen ist, dass der Familienverband zerrissen wird und einzelne Familienmitglieder für sich allein in das Herkunftsland zurückkehren. Dies gilt auch dann, wenn einzelnen Mitgliedern der Kernfamilie bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45.18 –, juris, Rn. 16 ff.).

Der Kläger lebt in dem Gebiet der Beklagten mit seiner Ehefrau und seinen vier Kindern zusammen, die in den Jahren 2010, 2014, 2016 und 2018 geboren wurden. Mithin handelt es sich um eine Familie mit minderjährigen Kindern, darunter zwei Kleinstkindern bis drei Jahren. Für die Ehefrau des Klägers und ihre drei ältesten gemeinsamen Kinder bestehen gemäß dem Urteil vom 20.08.2018 (9 A 114/18 MD) und dem daraufhin ergangenen Bescheid vom 12.10.2018 Abschiebungshindernisse im Hinblick auf Griechenland. Dort sind sie als international Schutzberechtigte anerkannt.

bb) Für die Gruppe der besonders verletzlichen Personen ergibt die weitere Gesamtwürdigung der für Malta vorliegenden Erkenntnisse, dass ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 GRCh beachtlich wahrscheinlich ist.

Eine der besonderen Situation der Familie des Klägers insgesamt Rechnung tragende Unterbringung ist bei ihrer gemeinsamen Abschiebung nach Malta beachtlich wahrscheinlich nicht sichergestellt. Es ist vielmehr beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger und seine Familie bei ihrer Rückkehr nicht in die Prozesse der AWAS einer besonderen Erfassung und Begleitung verletzlicher Personen einbezogen werden (1). Selbst wenn sie eine Unterbringung erhalten, die für verletzte Perso-

nen vorgesehen ist, ist zudem eine Unterbringung (zunächst) in einem offenen Zentrum des staatlichen Unterbringungssystems beachtlich wahrscheinlich; dort aber herrschen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit solche klimatischen Bedingungen Sommers wie Winters, die für Kleinstkinder eine unmenschliche und erniedrigende bzw. entwürdigende Behandlung mit greifbaren existenziellen Gesundheitsgefahren aufgrund der Einwirkung extremer Hitze oder Kälte darstellen (2).

(1) Zum einen folgt aus den Erkenntnissen über den Zugang zu den Prozessen, die für verletzte Personen vorgesehen sind, dass anerkannte international Schutzberechtigte, die nach Malta zurückkehren, im Gegensatz zu Asylantragstellern nicht in ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit erkannt und infolgedessen bereits deswegen nicht in ihren Bedürfnissen entsprechenden Einrichtungen untergebracht werden können.

Die Behörden in Malta haben zwar für verletzte Personen besondere Prozesse im Rahmen der Asylverfahren eingeführt, um ihrem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen. Kinder, schwangere Frauen, ältere Personen und Eltern mit Kindern werden nach illegaler Einreise nicht in den geschlossenen, sondern nur in den offenen Zentren untergebracht (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2016, Malta, 03.03.2017, S. 8; European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 36). Eine Inhaftnahme dieser Personen findet nicht statt (Ministry for Home Affairs and National Security: Agency for the Welfare of Asylum Seekers [AWAS], Irregular Immigration Scenario in Malta). Für Minderjährige ist ein besonderes Team etabliert worden, das sie begleitet (Ministry for Home Affairs and National Security: Agency for the Welfare of Asylum Seekers [AWAS], Open Centres).

Allerdings greift dieser Prozess des neu aufgesetzten Systems der Identifikation verletzlicher Personen und ihrer Begleitung nur bei illegal einreisenden Asylsuchenden, die über die Erstaufnahmeeinrichtung untersucht werden. Nur für sie ist seit dem Juni 2018 eine Unterbringung zuallererst in dem geschlossenen Bereich vorgesehen (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 75 f.). Auf legal Einreisende ist das System hingegen nicht zugeschnitten (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 36). So erfolgt bei einer Rückkehr anerkannter international Schutzberechtigter kein Durchlaufen der Erstaufnahmeeinrichtung. Sie gelangen gerade nicht in den geschlossenen Bereich der dafür vorgesehenen zentralen Aufnahmeeinrichtung.

(2) Zum anderen ist selbst in dem Fall, dass die besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelfall auch von anerkannten international Schutzberechtigten bei ihrer Rückkehr identifiziert wird, beachtlich wahrscheinlich keine angemessene Unterbringung sichergestellt. Denn Familien auch mit minderjährigen Kindern werden beachtlich wahrscheinlich so in offenen Zentren untergebracht, dass die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht hinreichend vor Gesundheitsgefahren wegen Hitze oder Kälte insbesondere bei Kleinstkindern schützen.

Die Unterbringung verletzlicher Personen erfolgt für einige Familien, alleinstehende Frauen und unbegleitete Kinder in zwei dafür vorgesehene offene Zentren. Oft werden Familien in den Zentren mit nicht verletzlichen Personen untergebracht, während zumindest unbegleitete Kinder in separaten Räumlichkeiten der offenen Zentren wohnen können. Die räumlich getrennte Unterbringung alleinstehender Frauen ist Teil der Bemühungen in der Verteilung, wird dennoch oft nicht realisiert. Für die Verteilung selbst gibt es keinen übergreifenden Unterbringungs- oder Belegungsplan (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 50). Verletzte Personen sind allgemein für das offene Zentrum in Dar il Liedna vorgesehen, das Kapazitäten zu einer Aufnahme von 58 Personen hat. Ein zweites offenes Zentrum wird zu der Aufnahme von Personen mit besonderen Bedürfnissen verwandt, weist jedoch keine dafür besonderen Einrichtungen auf (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country

Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, einerseits S. 54 f. und 75). Neben den offenen Zentren bietet eine Nichtregierungsorganisation unter dem Schirm des Unterbringungssystems der AWAS eine Unterbringung in privaten Häusern und Wohnungen an (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 50).

Für die geschlossenen Zentren sind – insbesondere nach einem Besuch der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu willkürlichen Verhaftungen in Malta in dem Jahr 2015 (vgl. European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 51) – gesundheitsbedenkliche Lebensbedingungen berichtet worden, was Temperaturen, Luftzufuhr, kontinuierliche Trinkwasserversorgung und Hygienestandards sanitärer Anlagen betrifft (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Malta, März 2018, S. 2). Aber auch in den offenen Zentren, die für die Unterbringung verletzlicher Personen gedacht sind und die auch Fertighauseinheiten bzw. Hauscontainer umfassen können, kam es zu Problemen mit den dort herrschenden Temperaturen im Sommer und im Winter, weil es keine klimatische und keine ausreichende Heizungsregulation gab (vgl. United States Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2017, Malta, März 2018, S. 2). Dass sich an dieser baulichen Situation einschließlich des Einsatzes von Metallcontainern sowie an den Temperaturbedingungen zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, ist nicht ersichtlich (vgl. weiterhin für 2018 European Council of Refugees and Exiles, AIDA – Country Report Malta – Update 2018, 11.03.2019, S. 51).

(3) Der Hinweis in der Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 26.04.2018, der Kläger habe bereits ein Jahr in Malta gelebt, dort als Tischler gearbeitet und über eine Unterkunft verfügt, betrifft nicht die Frage nach der Aufnahme in dem ersten Zeitraum unmittelbar nach einer Rückkehr in einer angemessenen Unterbringung. Die Situation des Klägers hat sich durch eine Rückkehr mit seiner Familie gegenüber seinem damaligen Aufenthalt in Malta ohne seine Familie verändert. Der Einwand in der von der Beklagten angesprochenen Hinsicht, später in Malta leben zu können, betrifft gerade nicht die nach den Erkenntnismitteln kritische erste Phase der Identifikation als vulnerable Person und der angemessenen Unterbringung unmittelbar nach der Rückkehr.

cc) Über vorstehende allgemeine Feststellungen zu der Situation zurückkehrender verletzlicher Personen hinaus ergeben sich in dem vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass in dem konkreten Fall des Klägers und seiner Familie das Erkennen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und eine angemessene Unterbringung insbesondere in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr sichergestellt ist. Es liegen in dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine solchen Garantien der Behörden in Malta vor, die einen Zugang des Klägers und seiner Familie bei ihrer Rückkehr zu einer entsprechend ihrer besonders verletzlichen Situation angemessenen Unterbringung und Versorgung beachtlich wahrscheinlich machen.

Der beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer Gefahr, die mit einer besonderen Situation (vgl. EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – Nr. 29217/12 –, HUDOC, Rn. 105) oder besonderen Merkmalen in der Person (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12 –, juris, Rn. 25) verbunden ist, kann durch Erklärungen des aufnehmenden Staates über sein beabsichtigtes Vorgehen entgegengewirkt werden. Bei der Rückführung von Familien mit Kindern ist bei dem Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte für drohende Konventionsverstöße die Frage nach Garantien zu stellen (vgl. EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – Nr. 29217/12 –, HUDOC, Rn. 99) – insbesondere bei der Rückführung neugeborener Kinder oder von Kleinstkindern bis zum Alter von drei Jahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 732/14 –, juris, Rn. 16; Beschluss vom 17.04.2015 – 2 BvR 602/15 –, juris, Rn. 5).

Dafür, dass bei dem Kläger und seiner Familie keine Gefahr eines Konventionsverstößes angenommen werden könnte, müsste sich eine Garantie auf die Unterbringungsformen beziehen, die die Nichtregierungsorganisation unter dem Schirm des

Unterbringungssystem der AWAS bietet. Ihr Gegenstand kann auch das Programm der Maltese Housing Authority sein. Ferner kann eine Unterbringung im offenen Zentrum Dar il Liedna in Erwägung gezogen werden, das besonders von verletzlichen Personen genutzt wird. Letzteres gilt aber nur, soweit eine Unterbringung in den Zelten und Fertighauseinheiten sowie in Massenunterkünften ausgeschlossen und umgekehrt eine zureichende Gesundheitsversorgung und ein zureichender Schutz vor extremen Temperaturen zugesichert wird.

Eine solche individuelle Garantie hat die Beklagte nicht eingeholt. Der Austausch mit den Behörden in Malta in dem Rahmen des Asylverfahrens des Klägers fand ausschließlich zu der Frage einer Aufnahme nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 statt.

Indes muss eine Garantie nicht konkret für den individuellen Fall abgegeben werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29.03.2018 – 3 L 114/18 –, juris, Rn. 14). Ein allgemeines Rundschreiben an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann in Verbindung mit einer Mitteilung der jeweiligen Bedürfnisse der Überstellten durch den überstellenden Staat vor der Überstellung ausreichen (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2016 – Nr. 15636/16 –, HUDOC, Rn. 11 f., so dass die in EGMR, Urteil vom 04.11.2014 – Nr. 29217/12 –, HUDOC, Rn. 122 noch geforderte individuelle Garantie nicht mehr notwendig ist). Die abgegebene Garantie muss aber sicherstellen, dass Neugeborene und ihre Familien bei der Übergabe eine gesicherte Unterkunft erhalten, um erhebliche konkrete Gesundheitsgefahren auszuschließen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 732/14 –, juris, Rn. 16 a. E.). Hierfür ist eine ausreichende Aktualität notwendig (vgl. BVG/TAF, Urteil vom 09.12.2015 – E-6261/2015 –, BVGer, Ziff. 4.5.2 jedoch ausgehend von der Notwendigkeit einer individuell konkretisierten Garantie im Anschluss an BVG/TAF, Urteil vom 12.03.2015 – E-6629/2014 –, BVGer, Ziff. 4.3).

Eine solche allgemeine Garantie, deren Aussagen hinreichende Bezugspunkte für den Fall des Klägers und seiner Familie bieten, so dass die Anwendung der garantierten Sicherungsmöglichkeiten beachtlich wahrscheinlich ist, liegt ebenfalls nicht vor.“

Dieser Bewertung schließt sich die erkennende Einzelrichterin nach einer eigenen Auswertung der einschlägigen und aktuellen Erkenntnismittel an (wie VG Göttingen, Urteil vom 30.03.2022 - 1 A 472/18 - n.v.). An der beschriebenen Situation hat sich ausweislich der aktuellen Erkenntnisse nichts gravierend verbessert. So stellt sich die Erlangung einer Unterkunft für zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte weiter als sehr problematisch dar (ausführlich dazu: aditus / European Council of Refugees and Exiles (ecre), AIDA Country Report: Malta - Update 2020, 31.12.2020, S. 103 f.; aditus/ecre, AIDA Country Report: Malta - Update 2021, Mai 2022, S. 130 f.). Die Unterbringung von Rückkehrern in offenen Zentren ist inzwischen grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen sind auch bei Familien nur in Einzelfällen möglich (wie vor, S. 103 bzw. 130; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, 07.06.2021, S. 14; SFH, Zusammenstellung, Bedingungen für Personen mit subsidiärem Schutzstatus, 22.07.2022, S. 6). Im Ergebnis ergibt sich nach Auffassung der Einzelrichterin eine Differenzierung danach, ob die Kläger nicht vulnerable, gesunde und arbeitsfähige anerkannte Schutzberechtigte sind oder zu einer vulnerablen Gruppe gehören (vgl. ebenso VG Saarland, Urteil vom 18.09.2020 - 3 K 1150/18 -, juris; a. A. aktuell etwa VG Gießen, Urteil vom 26.11.2021 - 8 K 1508/18.GI.A -, juris).

Der Klägerin droht danach bei einer Überstellung nach Malta eine Situation extremer materieller Not, die dem Tatbestand des Art. 3 EMRK bzw. des Art. 4 GRC unterfällt und

die die im Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens angelegte Vermutung widerlegt, dass Malta als Mitgliedstaat der EU das Unionsrecht und insbesondere die dort anerkannten Grundrechte im Fall rücküberstellter anerkannt Schutzberechtigter beachtet. Aufgrund der familiären Situation ist davon auszugehen, dass sie nicht allein, sondern gemeinsam mit ihrem fünfjährigen Sohn - dem Kläger in dem Verfahren 3 A 121/20 – und ihrem sieben Monate alten Baby nach Malta zurückkehren wird. Es macht keinen relevanten Unterschied, ob der Vater des letzten Kindes sie begleitet.

Denn sowohl als alleinstehende Mutter oder als auch als Familie mit zwei minderjährigen Kindern (davon einem Kleinkind) sind sie der Gruppe besonders vulnerabler Personen zuzuordnen (vgl. zur Einstufung als vulnerabel allgemein: Nds. OVG, Urteil vom 07.12.2021 - 10 LB 257/20 -, juris Rn. 32 und 35). Es wird ihnen nach Überzeugung der Einzelrichterin angesichts der oben beschriebenen Unzulänglichkeiten der Aufnahmebedingungen auf Malta nicht gelingen, alsbald nach ihrer Rückkehr ein existenzsicherndes Einkommen durch eigene Erwerbstätigkeit zu erwirtschaften und jedenfalls ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Der Klägerin wird es weder allein noch gemeinsam mit dem Vater des Babys gelingen für sich und die beiden minderjährigen Kinder zu sorgen sowie aus eigener Kraft für Wohnraum und den absolut notwendigen Lebensunterhalt für vier Personen aufzukommen. Ihnen drohen vielmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verelendung und für einen längeren Zeitraum ein Leben unter menschenunwürdigen Bedingungen. Die Klägerin spricht weder die englische noch die maltesische Sprache, verfügt nur über eine geringe Schulbildung und keine Berufsausbildung. Sie wird zunächst keiner Berufstätigkeit nachgehen können, sondern sich um das Baby kümmern müssen. Dass der Vater des vierten Kindes die englische oder maltesische Sprache beherrscht, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Er verfügt zwar über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maler und Lackierer, hat jedoch ebenfalls keine Anbindung nach Malta. Seine Ausbildung ändert nichts an der - entscheidenden, s.o. - ersten Phase der Identifikation als vulnerable Person und der angemessenen Unterbringung unmittelbar nach der Rückkehr. Unterstützung von dem auf Malta lebenden Vater des [REDACTED] Sohnes ist nicht zu erwarten, nachdem die Klägerin ihn verlassen und den Kontakt abgebrochen hat.

II. Wird die Unzulässigkeitsentscheidung auf die Anfechtungsklage hin aufgehoben, ist auch eine ergangene Feststellung aufzuheben, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen (hier Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids), da diese Entscheidung dann jedenfalls verfrüht ergangen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris Rn. 21).

Die Abschiebungsandrohung in Ziffer 4 des Bescheids ist aufzuheben, weil die Voraussetzungen des § 35 AsylG nicht vorliegen. Soweit das Bundesamt zusammen mit der Abschiebungsandrohung festgestellt hat, dass die Klägerin nicht nach Somalia abgeschoben werden darf, war diese – die Klägerin ausschließlich begünstigende – Feststellung von ihrem Klagebegehren nicht umfasst (vgl. auch: BVerwG, Urteil vom 15.01.2019 - 1 C 15.18 -, juris Rn. 7). Insoweit hat der Bescheid der Beklagten Bestand.

Aufzuheben ist auch die in Ziffer 5 enthaltene Anordnung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG, das gegenstandslos geworden ist.

III. Einer Entscheidung über den Hilfsantrag bedarf es nicht mehr, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.


qualifiziert elektronisch signiert